

Leistungsbeschreibung der Stadtwerke Schwedt GmbH für die Paketprodukte "via, via SURF, via CALL und via CABLE" über das Kabelnetz in der Stadt Schwedt/Oder

1 Einleitung

1.1 Die Stadtwerke Schwedt GmbH (nachfolgend „SWS“ genannt) erbringt Telekommunikationsdienstleistungen für den Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt). Die folgenden Dienstleistungen werden produktspezifisch bereitgestellt:

- 1 – Fernseh- und Hörfunkprogramme
- 2 – Telefondienstleistungen
- 3 – Internetdienstleistungen

Produkt	Dienstleistung
via	1, 2, 3
via SURF	1, 3
via CALL	1, 2
via CABLE	1

1.2 Die Erbringung dieser Dienstleistungen erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen sowie vorrangig nach dem Auftragsformular und nach zusätzlicher und vorrangig vereinbarter SWS-Preisliste. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Telefonie, Internet, Kabel-TV sowie Mobilfunk“ (nachfolgend AGB genannt). Gleiches gilt für später von SWS angebotene Dienste, die der Kunde in Anspruch nimmt.

1.3 Bei Produktänderungen wird ein „Wechseltgelt“ entsprechend der gültigen Preisliste für „Zusätzliche Leistungen“ berechnet.

1.4 Abhängig vom Anschluss-Produkt und von der eingesetzten Netztechnik ist ein für die jeweilige Schnittstelle¹ -- ADSL, VDSL-Vectoring, Kabelnetz (CATV) und Glasfaser (FTTH) -- des Anschlusses geeigneter Router / geeignetes Internet-Modem erforderlich.

1.5 Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung durch die SWS für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

2 Leistungsumfang, Laufzeiten sowie Kündigung

2.1 SWS stellt dem Kunden für die Dauer des Vertrages einen physikalischen Anschluss zur Verfügung. SWS installiert im Kabelnetz das Netzabschlussgerät (Kabelmodem) in der Nähe der vom Kabelnetzbetreiber installierten Multimedia-Dose. Diese Installation ist mit dem einmaligen Einrichtungspreis abgedeckt. Bei Verwendung von eigenen Endgeräten müssen diese selbst vom Kunden installiert werden. Supportdienstleistungen für die eigenen Endgeräte werden von SWS nicht übernommen bzw. abgedeckt. Es können weitere Kosten entstehen durch Anschlusskabel, Telefonadapter u.a. notwendige Zubehör.

Die Internetleistungen einschließlich aller Telefonieleistungen (auch Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112) können nur mit Endgeräten mit eigener Stromversorgung genutzt werden. Eine Stromversorgung der Endgeräte aus dem Netz der SWS ist (auch bei Stromausfall beim Kunden) nicht möglich.

Die Paketprodukte beinhalten:

Kabelnetz:

- einen Kabel-TV-Anschluss der SWS
- Der Kabel-TV-Anschluss (CABLE START) ist mit der Beauftragung verfügbar und wird bis zur Schaltung des Telefon-und/oder Internet-Anschlusses zu Kosten von 7,00 Euro berechnet.
- einen Telefonanschluss über das Kabelnetz der SWS mit 2 Rufnummern (wahlweise mit entsprechendem Endgerät bis zu 10 Rufnummern, durch die zusätzliche Kosten anfallen), ausgenommen via SURF (hier nur Internetzugang)
- Telefonflatrate in alle deutschen Festnetze, nicht via SURF. Hiervon ausgenommen sind Verbindungen zu Mehrwertdiensten (z.B.0900), Auslandverbindungen, Mobilfunkverbindungen, Auskunftsstellen und Sonderrufnummern (z.B. 0137).
- Internetzugang mit einem Download bis zu 25, 50, 100, 250, 500 Mbit/s und einem Upload bis zu 5, 10, 20, 40, 50 Mbit/s (nicht via CABLE)
- 4 E-Mail-Accounts mit einem Speichervolumen von je 2 GB
- Internetflatrate ohne Zeit- und Volumenbegrenzung
- eine dynamische IP-Adresse (keine öffentliche/feste IP möglich).
- Der Router wird dem Kunden während der Vertragslaufzeit zum auf der gültigen Preisliste angegebenen Preis zur Verfügung gestellt, er bleibt im Eigentum der SWS
- Das Standardprodukt beinhaltet eine kostenfreie Papierrechnung. Bei Nutzung der Online-Rechnung wird ein Rabatt lt. Preisliste gewährt. Voraussetzung ist ein SEPA-Lastschriftmandat.

Die Bereitstellung des Hausanschlusses für das Kabelnetz-Produkt erfordert:

- Zur Herstellung des Hausanschlusses sind seitens der SWS ein Gestattungsvertrag zuschließen sowie die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

Glasfasernetz:

- Voraussetzung bildet ein Anschluss der über die Glasfaseranbindung der SWS bis zum Hausanschluss des Kunden mit besonderen Routern geschaltet wird (mit bis zu 10 Rufnummern)
- einen Telefonanschluss über das Glasfasernetz der SWS mit bis zu 10 Rufnummern (bei mehr als 2 Rufnummer fallen zusätzliche Kosten nach Preisliste an), ausgenommen via SURF (hier nur Internetzugang)
- Telefonflatrate in alle deutschen Festnetze, nicht via SURF. Hiervon ausgenommen sind Verbindungen zu Mehrwertdiensten (z.B. 0900) Auslandverbindungen, Mobilfunkverbindungen, Auskunftsstellen und Sonderrufnummern (z.B. 0137).
- Internetzugang mit einem Download bis zu 50, 100, 250, 1000 Mbit/s und einem Upload bis zu 50, 100, 250, 1000 Mbit/s
- 4 E-Mail-Accounts mit einem Speichervolumen von je 2 GB
- Internetflatrate ohne Zeit- und Volumenbegrenzung
- eine dynamische IP-Adresse (keine öffentliche/feste IP möglich).
- Versorgung mit digitalen TV- und Hörfunkprogrammen über das Glasfasernetz
- Das Standardprodukt beinhaltet eine kostenfreie Papierrechnung. Bei Nutzung der Online-Rechnung wird ein Rabatt lt. Preisliste gewährt. Voraussetzung ist ein SEPA-Lastschriftmandat.

Die Bereitstellung des Hausanschlusses für das Glasfaser-Paketprodukt erfordert:

- Zur Herstellung des Hausanschlusses sind seitens der SWS ein Grundstücknutzungsvertrag zuschließen sowie die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.
- Die einmaligen Anschlusspreise sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

2.2 Der Anschluss wird über das für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellte, bzw. vom Kunden selbst erworbene, Netzabschlussgerät (Kabelmodem, Router) realisiert. Für die Paketprodukte dürfen nur die von SWS angebotenen Netzabschlussgeräte und die von SWS angebotenen oder als kompatibel bezeichneten Endeinrichtungen verwendet werden. Das Netzabschlussgerät ist ausschließlich zur Nutzung an der Anschlussschrift bestimmt, es darf nicht zur Herstellung des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz an anderen Orten verwendet werden. Der von SWS im Kabelnetz dem Kunden zur Verfügung gestellte Router ist bei Kündigung des Vertrages oder Wechsel auf einen eigenen Router an SWS zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe entstehen dem Kunden Kosten nach der gültigen Preisliste.

2.3 Für die Paketprodukte gilt eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.

2.4 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass SWS beim Internet-Zugang nur den Zugang zum öffentlichen Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im SWS-Netz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen von SWS. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung im Internet ergeben, stehen nicht im Verantwortungsbereich von SWS.

3 Online-Rechnung

3.1 Sofern nicht für bestimmte Tarife über die gesamte Vertragslaufzeit Online-Rechnung verpflichtend vereinbart ist, kann der Kunde auf Wunsch Online-Rechnung erhalten und seine Rechnung im Internet als Online-Rechnung in einem Rechnersystem abrufen. Die Online-Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie im Kundencenter zur Verfügung steht (Zugang). Die Abrufmöglichkeit für den Kunden besteht in der Regel spätestens am 10ten eines Kalendermonats.

3.2 Der Kunde kann sich von SWS kostenlos per E-Mail über den Eingang seiner monatlichen Online-Rechnung informieren lassen.

3.3 Mit der Beauftragung von Online-Rechnung erhält der Kunde ausschließlich die Online-Rechnung. Ein paralleler Versand einer Papierrechnung erfolgt nicht.

3.4 Voraussetzung für die Nutzung von Online-Rechnung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

3.5 Die Rechnungsdaten werden bei Online-Rechnung jeweils bis zu 18 Monate, jedoch längstens bis zum 31.12. des auf das Rechnungsdatum folgenden Jahres in dem Rechnersystem zum Abruf bereitgehalten. Endet das Vertragsverhältnis, werden die Daten zum Ende des Kalenderjahres gelöscht, das auf die Vertragsbeendigung folgt.

4 Rufnummern und Rufnummernportierung

4.1 Der Kunde erhält je nach Produkt gemäß den vorstehenden Bestimmungen eine oder mehrere Rufnummern aus dem SWS von der Bundesnetzagentur zugewiesenen Rufnummernhaushalt.

Sofern dem Kunden eine oder mehrere Rufnummern bereits von einem anderen Anbieter zugeteilt wurden und der Kunde im selben Vorwahlbereich verbleibt, kann er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Stelle neuer Rufnummern je nach Produkt bis zu acht vorhandene Rufnummern weiter nutzen (Rufnummern-portierung).

4.2 Beauftragt der Kunde bei dem Anbieter die Portierung seiner Rufnummern, die bislang im Netz eines anderen Anbieters geschaltet waren, in das Netz des Anbieters, wird

¹ Für den Internet-Zugang sind nur Router / Internet-Modems mit aktueller Firmware (Software) und einer aktuellen Version der jeweiligen Schnittstelle geeignet. Router / Modems mit älterer Firmware oder älteren Versionen der Schnittstellen werden evtl. nicht erkannt und können keine Verbindung zum Internet herstellen oder arbeiten mit eingeschränkter Übertragungsgeschwindigkeit. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.stadtwerke-schwedt.de.

SWS diesen Auftrag im Namen des Kunden mit seinem bisherigen Teilnehmernetzbetreiber abwickeln. Die Durchführung der Portierung bleibt ausschließlich im Verantwortungsbereich des bisherigen Teilnehmernetzbetreibers.

- 4.3 Die Verbindungen werden von SWS mit einer mittleren Durchlass-wahrscheinlichkeit (Verfügbarkeit) von 98,0 % hergestellt. Diese Verfügbarkeit ist nur für die Technik und Netzabschnitte der SWS gültig. Aufgrund dieser dem internationalen Standard entsprechenden wirtschaftlichen Dimensionierung der von SWS genutzten Telefonnetze muss der Kunde damit rechnen, dass eine Verbindung nicht jederzeit hergestellt werden kann. Leistungen von Verbindungsnetzbetreibern (Call-by-Call- oder Preselection-Leistungen) können nicht genutzt werden.

5 Verbindungen

- 5.1 Der Kunde kann an dem Anschluss mit Hilfe angeschlossener Endeinrichtungen Telefonverbindungen entgegennehmen und im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten Telefonverbindungen zu anderen Anschlüssen herstellen, soweit SWS mit den gewünschten Zielnetzen unmittelbar oder über das Netz Dritter zusammengeschaltet ist und die anderen Anschlüsse technisch erreichbar sind. Dienste, bei denen das Entgelt vom Dienstanbieter festgelegt wird und während der Verbindung keine Entgeltinformationen an SWS übermittelt werden (Offline-Billing, z.B. 0900), sind aus dem SWS-Netz erreichbar.

- 5.2 SWS ist im Auftrag des Kunden berechtigt, diese Dienste zu sperren. Eine eingerichtete Sperrung von Rufnummern bleibt unberührt. Soweit SWS den Zugang zu Diensten Dritter anbietet (z.B. Auskunftsdienst), hat SWS keinen Einfluss auf die Erbringung oder Einstellung dieses Dienstes durch den Dritten, auch wenn der Dienst in der Preisliste von SWS genannt wird.

- 5.3 SWS ist nach billigem Ermessen berechtigt, Ziele zu bestimmten Sonderrufnummern (insbesondere Ziele mit teuren Diensten angeboten /Dialern im Ausland) zu sperren, wenn ein deutlich erhöhtes Missbrauchs- und Forderungsausfallrisiko festzustellen ist. Diese Nummern sind dann nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu besonderen Bedingungen freizuschalten. Anrufe zu 0900-Zielen sind nach 60 Minuten zu trennen. Bei Zielen zu anderen Sonderrufnummern und Mehrwertdiensten sowie bei Rufnummern, die mehr als zwei Euro pro Minute kosten, behält sich SWS das Recht vor, die Verbindungen zur Missbrauchsvorbeugung nach Ablauf von 60 Minuten zu trennen; ein Anspruch des Kunden auf diese Sperre besteht nicht. Ein erneuter Verbindungsaufbau ist jederzeit möglich, soweit nicht ein anderer Grund zur Sperre vorliegt. Bei Verbindungen zu Auskunftsdiensten hat der Kunde einen möglichen Tarifwechsel der Verbindung bei einer von ihm durch den Auskunftsdienst gewünschten Weitervermittlung zu beachten. Bei solchen Verbindungen ist es SWS aus technischen Gründen nur möglich, in einem Einzelverbindungs nachweis die Verbindung zu dem Auskunftsdienst, nicht aber die Weitervermittlung nachzuweisen.

- 5.4 Bei einem Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von einem anderen Standort als der Anschlussanschrift (nomadische Nutzung) ist auch bei einem Notruf eine Lokalisierung des Anrufers nicht möglich. Eine Lokalisierung des Standort es Notruf ist nur an der im Vertrag definierten Anschrift möglich.

- 5.5 Die Verbindungen werden im SWS Standard-Tarif minutengenau abgerechnet (Preise entsprechend Preisliste). Der Kunde kann im Rahmen des Tarifs SDT Community bzw. SDT In Sprachverbindungen zu anderen SWS-Anschlüssen herstellen.

Im Tarif SDT City werden Gespräche innerhalb des eigenen Ortsnetzes, unabhängig vom jeweiligen Telefonanbieter, hergestellt. Mit dem Tarif SDT Fern/National werden alle Verbindungen im deutschen Festnetz hergestellt, die nicht in den SDT In bzw. SDT City fallen.

Hat der Kunde eine Telefonflatrate sind alle vorgenannten Verbindungen mit dem monatlichen Preis der Telefonflatrate abgegolten.

Die Verbindungspreise für die Tarife SDT MOBIL, SDT AUSLAND bzw. AUSLAND MOBIL sowie Sonder- und Mehrwertdienste werden entsprechend der Preisliste berechnet.

6 Leistungsmerkmale

Die Nutzung der nachfolgenden Leistungsmerkmale setzt ein geeignetes Endgerät und die Verwendung eines von SWS zur Verfügung gestellten Netzabschlussgerätes (Kabelmodem) beim Kunden voraus.

6.1 Rückfragen/Makeln

Das Merkmal ermöglicht die wechselseitige Nutzung von Verbindungen von einem Telefonanschluss aus, ohne zwischenzeitlich die Verbindung trennen zu müssen. Stellt der Kunde hierzu eine weitere Verbindung her, fällt eine weitere nach der Preisliste zu vergütende Nutzung an.

6.2 Konferenzschaltungen

Das Merkmal ermöglicht die gleichzeitige Nutzung von zwei Verbindungen von einem Telefonanschluss aus, wobei alle drei Gesprächspartner miteinander sprechen können. Stellt der Kunde hierzu eine weitere Verbindung her, fällt eine weitere nach der Preisliste zu vergütende Nutzung an.

6.3 Übermittlung der eigenen Rufnummer

Die Rufnummer des Kunden wird zur Anzeige auf hierfür geeigneten Endgeräten beim Angerufenen übermittelt, sofern der Kunde dies nicht durch die Einstellung seines Endgerätes unterdrückt. Der Kunde kann die Übermittlung der eigenen Rufnummer an den angerufenen Anschluss durch diese eigenen Einstellungen fallweise unterdrücken. Der Kunde kann ferner die dauerhafte Unterdrückung beauftragen (Ausnahme: Verbindungen zu Notrufanschlüssen von Polizei und Feuerwehr).

6.4 Anzeige der Rufnummer des Anrufers

Die Rufnummer des anrufenden Anschlusses wird auf dem angerufenen Anschluss des Kunden angezeigt (CLIP), sofern der Anrufer diese Funktion unterstützt. Voraussetzung sind hierfür geeignete Endgeräte bei dem angerufenen Anschluss.

6.5 Anrufweiterschaltungen

Die SWS leitet, soweit möglich, ankommende Verbindungen zu der jeweils gewünschten Zielrufnummer weiter. Die Bedingungen (sofort, bei Besetzt, bei Nichtmelden und

andere), unter denen ankommende Verbindungen weitergeleitet werden und die Zielrufnummer kann der Kunde durch Selbsteingabe festlegen.

6.6 Fallweise Unterdrückung der Anzeige der eigenen Rufnummer

Durch die Deaktivierung der eigenen Rufnummernübermittlung vom Anrufer wird dem Angerufenen nicht die Rufnummer des Anrufers angezeigt.

6.7 Fax over IP

Abhängig von den verwendeten Endgeräten des Kunden als Sender/Empfänger und der jeweiligen Endgeräte des Empfängers/Senders stellt SWS diesen Dienst zur Verfügung. Der Kund hat kein Anspruch auf Funktion dieses Dienstes durch SWS.

7 Zusätzliche Leistungen

- 7.1 Die SWS erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zusätzliche Leistungen jeweils nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt, das sich nach der bei Beauftragung der zusätzlichen Leistung geltenden SWS Preisliste bestimmt.

- 7.2 Zusätzliche Optionen, wie zum Beispiel „ Mobil Flat“, „ Ausland Top“ bzw. „ Ausland Osteuropa“, „ Ausland Spar Mobil“ und „ Mobil Spar“ sind buchbar.

- 7.3 Auf Wunsch des Kunden kann für die SWS eine neue Rufnummer aus dem SWS von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-kommunikation, Post und Eisenbahnen zugewiesenen Rufnummern-haushalt zur Verfügung gestellt werden.

8 Telefonbucheintrag

Auf Wunsch des Kunden übermittelt SWS Name, Anschrift und Rufnummer des Kunden an das Kommunikationsverzeichnis der Deutschen Telekom AG („Datenredaktion der Telekom Deutschland GmbH“). Das Kommunikations-verzeichnis dient als Basis für den Eintrag in allgemein zugängliche Teilnehmerverzeichnisse (insbesondere in ein regionales Telefonbuch) und für Auskunftsdienste. Soweit der Kunde nichts Abweichendes angibt, wird der Eintrag dabei nach der Anschlussanschrift des Kunden regional zugeordnet. SWS schuldet nur die korrekte Weitergabe der Daten an die Datenredaktion und hat mögliche Fehler der Datenredaktion nicht zu vertreten.

9 Bereitstellung der Fernseh- und Radiosignale

- 9.1 SWS stellt am HÜP bzw. der TAD an einer Koaxialbuchse digitale Fernseh- und Radiosignale bereit. Mit Hilfe geeigneter Kabel- und Rundfunkgeräte kann der Kunde Fernseh- und Radioprogramme empfangen. Die für den Empfang der Fernseh- und der Radioprogramme notwendigen Kabelverbindungen sind vom Kunden bereitzustellen. Diese Verbindungen sind nicht Teil der vertraglichen Leistung des Anbieters.

- 9.2 SWS kann aus rechtlichen und technischen Gründen nicht gewährleisten, dass während der Vertragslaufzeit stets die gleichen Fernseh- und Radiosender empfangen werden können. Ebenso wenig kann SWS gewährleisten, dass bestimmte Zusammenstellungen von Programmen („Bouquets“) während der Vertragslaufzeit unverändert bleiben. Deshalb kann sich während der Vertragslaufzeit auch die Anzahl der zu empfangenden Fernseh- und Radiosender ändern. Auch welche Fernseh- und Radiosender empfangen werden können, kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. SWS wird aber mindestens 100 Fernsehsender und 60 Radiosender zum Empfang anbieten. Der Kunde kann eine Auflistung mit den aktuell übertragenen Fernseh- und Radiosendern auf der Internetseite www.stadtwerke-schwedt.de einsehen.

10 Service

- 10.1 Für die Entgegennahme von Störungsmeldungen zu CATV-, Festnetz- und/oder Internetanschlüssen stehen dem Kunden täglich rund um die Uhr Mitarbeiter unter den Servicrufnummern des Anbieters zur Verfügung.

- 10.2 SWS bearbeitet Störungen an Werktagen von 7.00 bis 20.00 Uhr (Bearbeitungszeit). Kann er die Störung nicht bis 20.00 Uhr beseitigen, setzt SWS die Störungsbearbeitung am nächsten Werktag um 7.00 Uhr fort. Der Samstag sowie gesetzliche Feiertage gelten nicht als Werktag.

SWS behebt Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten während der Bearbeitungszeit innerhalb von 24 Stunden, wenn der Kunde die Störung während der Bearbeitungszeit an die Störungshotline gemeldet hat und die Beseitigung innerhalb des Netzes der SWS möglich ist (Regelstörzeit). Die Regelstörzeit beginnt nach Abschluss der Störungsmeldung, wenn der Kunde die Störung während der Bearbeitungszeit gemeldet hat, anderenfalls am darauffolgenden Werktag um 7.00 Uhr.

SWS beseitigt Störungen innerhalb der Regelstörzeit zumindest soweit, dass der Kunde den Anschluss (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder nutzen kann. Die Regelstörzeit gilt nur, soweit Technik des Anbieters betroffen ist. Im Fall höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Streik, hoheitliche Eingriffe) oder bei höherer Gewalt des Anbieters verursachten Störungen kann die Störungszeit überschritten werden. Verzögerungen durch nicht ausreichende Mitwirkung des Kunden werden auf die Entstörzeit nicht angerechnet. Der Punkt 9.3 zur Wartung bleibt unberührt.

- 10.3 Um die Funktionalität zu erhalten und zu verbessern sowie neue Techniken zu integrieren, führt SWS regelmäßig Wartungsarbeiten durch. SWS bemüht sich, die Auswirkungen der Wartungsarbeiten auf die vertraglich vereinbarte Dienstleistung so gering wie möglich zu halten; dennoch können die Wartungsarbeiten zu kurzen Einschränkungen und Unterbrechungen der vertraglich vereinbarten Dienstleistung führen.

Einschränkungen und Unterbrechungen aufgrund von Wartungsarbeiten gelten nicht als Störung. Die Wartungsarbeiten finden in der Regel in dem Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr statt.